

Freunde mit ihrem Eyde scheiden/und richten; *Kion*/Latinè *Genus, five Familia*, heist auf Teutsch Geschlechter / laut des 21sten Capit. dieses 1sten Buchs/allwo der Vater das Kind liuset i *Kion*/oc *Kuld*/d.i. zu Geschlechter und Kindschafft einberufft. *Næffn*; das sind *vocati, nominati*, benannte/erforderte/ und zugeeschete Freunde. Ist also die Meynung / daß solcher Streit soll entschieden werden von 12. Blut-Freunden des Vaters und der Mutter. Gleichwie die 12. Sambt-Freunde im 16ten Capit. dieses 1sten Buchs thun: Wann unter Schwester und Brüder einer den andern bespricht / daß er gleich mit ihm theilen soll. 2c. Dat schölen de Sambt-Freunde mit erem Eede dohn / sagt der Text allda / und spricht weiters: Zwischen Steff-Kindern / so dar Twist entsteit/wat Väterlichen unde wat Mütterlichen Erue ist/dat schölen de Sambt-Freunde scheden. *Canutus Episc.* gibt es also: *Debent consanguinei, id est, compromissarii ex utraque parte judicare illud patrimonium, & illud matrimonium.* Der Herr Erick Krabb in seiner Hochteutschen Translation also: So sollen ihre Blut-Freunde ihnen das zu Mütterlichen / oder Väterlichen Erbe urtheilen und absprechen. Also sollen die 12. Sambt-Freunde allhie auch sprechen / und kennen / ob das Kind sey vor oder nach der Mutter gestorben / und ob es getaufft sey oder nicht / und an wem des Kindes Erbe und Guht gefallen sey.

In der drüdden Linie 2c. Das verstehe von des Kindes Vaters und Mutter-Freunden in der dritten Linie / als Vettern und Oheime / darum / daß dis Recht nicht will / daß die Eltern und Groß-Eltern in der Kinder und Kindes-Kinder / und diese wiederum in ihren Sachen erkennen und richten sollen.

De negsten Gründe 2c. Der Erick Krabb gibt diß also: Solche Uneinigkeitt soll entschieden werden von 12. ihrer beyderseits Gesipten-Freunden / und ziehet darzu sowol des Klägers als Beklagten / und des Kindes Vater- und Mutter-Freunde; Also nennet er auch im 16. Capit. dieses 1. Buchs die 12. Sambt-Freunde / der Kinder beyderseits Gesipten-Freunde.

Und in dem sülven Syssle geseten 2c. In dem Dänischen Lorbuch Cap. 37. h. lib. 1. & lib. 2. Cap. 57. stehet auch das Wort Syffel / denn so hat man Zeit Königs Woldemari, Stifftern dieses Lorbuchs / die Harden in Wensyffel genannt / deren Christen Osterfen in seinem Glossario Juridico Danico neune erzehlet. Der *Canutus Episc.* nennet es: In glossa hujus capituli in eadem provincia. Der Herr Erick Krabb in derselben Gegend: Es ist eben so viel / als ein Harde / Danice Herriz / darinn das ganze Reich Dännemarck ist getheilet / und wird beschrieben / daß es sey ein  
 2 3 gewiß